

**Leistungsbeschreibung
Kardiotechnische Dienstleistungen,
inkl. Personal-, Geräte- und Verbrauchsmaterialgestellung**

Az.: 20261005

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
1. Angebotserstellung.....	3
1.1 Leistungsbeschreibung	3
1.2 Vertragslaufzeit	3
1.3 Preisvereinbarungen.....	3
1.4 Vergütung	3
1.5 Zuschlagskriterien	3
2. Rahmenbedingungen	4
2.1 Rechnungsstellung	4
2.2 Produktschulungen.....	4
2.3 Haftung	4
2.4 Versicherung	4
3. Anforderungen an die Produkte.....	5
4. Auftragnehmer	5
5. Weitere Regelungen	5
5.1 Vertrag	5
5.2 Vertragserfüllung	5
5.3 Vertragspartner	6
FACHTECHNISCHE ANFORDERUNGEN	7
§ 1 Art, Beschaffenheit, Nachweise/Angaben und Umfang der Leistung	7
§ 2 Personal	8
§ 3 Geräte.....	10
§ 4 Verbrauchsmaterial	10
§ 5 Laborleistungen	11

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. Angebotserstellung

1.1 Leistungsbeschreibung

Der Bieter ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis (Positionsteil) vollständig auszufüllen. Alle zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Informationen über das Universitätsmedizin Frankfurt sind vertraulich.

1.2 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag bzw. die Erbringung der Leistung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (AN) erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber (AG) und dem bisherigen Dienstleister.
2. Der Vertrag gilt für die Dauer von vier Jahren.
3. Sollte der Klinik für Herz und thorakale Gefäßchirurgie, Herzkatheterlabor Frankfurt, der Versorgungsauftrag für die Durchführung von Herzoperationen entzogen werden, kann der Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals kündigen.
4. Der Auftraggeber hat bei groben Pflichtverletzungen von Mitarbeitern, die im Rahmen des Vertrages eingesetzt sind, ein Recht auf Personalaustausch innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen.
5. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine wiederholte Verletzung der in der Leistungsbeschreibung festgeschriebenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung. Die vertragsbrüchige Partei ist zum Schadensersatz verpflichtet.

1.3 Preisvereinbarungen

1. Die anzugebenden Preise sind Festpreise für den gesamten Vertragszeitraum über vier Jahre. Basis bilden dieser Vertrag und die Angebotspreise.
2. Die Mengenangaben garantieren nicht eine tatsächliche Abnahme in dieser Höhe. Es handelt sich um den durchschnittlichen Bedarf der zurückliegenden Jahre.
3. Eine Anpassung der vertraglichen Vergütung an wesentliche Veränderungen (z.B. bei großen Fallzahlveränderungen), welche eine Änderung des vereinbarten Personalbedarfs des Auftragnehmers bedingen, ist frühestens nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten möglich und danach in jährlichen Abständen.
4. Unabhängig von Ziffer 3 kann der Auftragnehmer eine Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen, sofern und soweit sich die Lohnkosten aufgrund von Änderungen tarifvertraglicher Regelungen oder des gesetzlichen Mindestlohns nach Vertragsschluss verändern. Die Anpassung ist auf den Umfang der tatsächlichen, nachweisbaren Lohnkostensteigerung begrenzt und frühestens zwölf (12) Monate nach Vertragsbeginn sowie danach in jährlichen Abständen geltend zu machen. Das Anpassungsverlangen ist schriftlich und unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. einschlägiger Tarifvertrag, Nachweis des neuen Mindestlohns) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens acht (8) Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsdatum mitzuteilen.

1.4 Vergütung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

1.5 Zuschlagskriterien

Für die Wertigkeit der Angebote folgende Kriterien Grundlage für die Auftragserteilung:

Wertungskriterium	Gewichtung
Preis	100 %
Qualität	0 %

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Dabei werden die Leistungen als Gesamtheit und dann für die verschiedenen Bereiche der Universitätsmedizin Frankfurt, Operationssaal, Herzkatheterlabor (TAVI), Intensivstation (ECMO Therapie), etc. getrennt aufgeführt. Den Rechnungen ist jeweils ein durch den Auftraggeber unterschriebener kostenstellenbezogener Leistungsnachweis beizufügen.

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen an das:

Universitätsmedizin Frankfurt
Dez. 1, Abt. 1.4
Zentraler Rechnungseingang
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main

oder
Invoice@ukffm.de

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen 3% Skonto, 30 Tage netto nach Rechnungseingang auf ein durch den Auftragnehmer zu nennendes Konto.

2.2 Produktschulungen

1. Die Einweisung neuer Mitarbeiter des Auftraggebers in die vorhandenen Geräte und Verfahren erfolgt sobald wie möglich und kostenfrei durch den Auftragnehmer.
2. Erforderliche Schulungsunterlagen werden kostenfrei vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und durch den Auftragnehmer stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Schulungen sind zu dokumentieren.

2.3 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft von ihm verursachten Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch den Auftragnehmer, sein Personal, von ihm beauftragten Personen, von ihm eingesetzten oder bereitgestellten Geräten oder von ihm eingesetzten Materialien entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden sowie auf maximal 5 Mio. Euro pro Schadensfall bei Sachschäden und 3 Mio. Euro pro Schadensfall bei Vermögensschäden. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
3. Auf Verlangen ist vom Auftragnehmer Schadenersatz in Geld zu leisten.
4. Der Auftragnehmer verzichtet auf alle Ansprüche, die er gegenüber dem Auftraggeber deshalb geltend machen könnte, weil der Auftraggeber hinsichtlich des die Leistungsdurchführung betreffenden Gebäude bzw. Grundstückes seine Verkehrssicherungspflicht leicht fahrlässig verletzt hat. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen seines Personals frei, das dieses aus dem gleichen Rechtsgrund geltend macht.
5. Für Entwendung und Beschädigung der vom Auftragnehmer oder seinem Personal in die Räumlichkeiten des Auftraggebers eingebrachten Sachen haftet der Auftraggeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2.4 Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung aller Schadenersatz- und/oder Regressansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens aber mit einer

Deckungssumme von

- 5.000.000 Euro für Personenschäden,

- 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden
 - 150.000 Euro für den Verlust von Schlüsseln für Schließanlagen pro Schadensfall abzuschließen.
2. Die Versicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit bestehen.
 3. Auf Anforderung hat der Bieter die Zusage einer Versicherung vorzulegen, dass ein Vertragsabschluss in den verlangten Höhen bei Zuschlagserteilung getätigt werden kann. Die Bestätigung des Abschlusses muss unmittelbar nach der Zuschlagserteilung vorgelegt werden.
 4. Der Auftragnehmer muss vor Aufnahme der Leistung eine Bestätigung des Versicherers vorlegen, dass der Auftraggeber bei Erlöschen des Versicherungsschutzes unmittelbar und unverzüglich vom Versicherer informiert wird.

Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Universitätsmedizin Frankfurt bekannt werden, uneingeschränkt Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Leistungserbringung Zugang zu Patienten- und Personendaten der Universitätsmedizin Frankfurt erhalten; diese Daten unterliegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf die rechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen.
3. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen in seinem Wirkungskreis zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf Daten der Universitätsmedizin Frankfurt zu verhindern. Er hat gegenüber der Universitätsmedizin Frankfurt auf Verlangen diese Maßnahmen nachzuweisen.

3. Anforderungen an die Produkte

Der Auftragnehmer garantiert für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen die Qualität und Güte während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten.

Qualitätsabweichungen des Produktes bzw. der Dienstleistungen nach unten (Minderqualität) sind unzulässig.

Jegliche Veränderungen in Bezug auf Qualität und Güte an Produkten oder Dienstleistungen sind vorab mit dem Anwender (Prof. Dr. Thomas Walther stellvertretend für die Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie) sowie mit dem Dezernat 3.1 abzustimmen.

4. Auftragnehmer

Vom Auftragnehmer werden Termintreue und Zuverlässigkeit während der gesamten Vertragslaufzeit erwartet.

In der Zusammenarbeit mit den Anwendern der Universitätsmedizin Frankfurt wird eine gute Kooperation erwartet, dazu zählen insbesondere regelmäßige Absprachen mit den Fachkollegen über medizinisch relevante Themen.

5. Weitere Regelungen

5.1 Vertrag

Das Angebot des Bieters bildet neben den Vorgaben in dieser Leistungsbeschreibung im Auftragsfall den Vertrag. Bei Widerspruch zwischen Angebot und Leistungsbeschreibung gehen die Vorgaben in dieser Leistungsbeschreibung und der darin benannten Anlagen vor. Der Vertrag kommt durch die Zuschlagserteilung des Auftraggebers an den entsprechenden Bieter zustande. Einer gesonderten Vertragsurkunde bedarf es nicht.

5.2 Vertragserfüllung

Die Erfüllung des Vertrages durch die Vertragsparteien richtet sich nach den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Universitätsmedizin Frankfurt für Lieferleistungen

5.3 Vertragspartner

Bezugsberechtigte Vertragspartner der Auftragnehmer sind die Universitätsmedizin Frankfurt, dessen Tochtergesellschaften sowie der Fachbereich Medizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt.

FACHTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

§ 1 Art, Beschaffenheit, Nachweise/Angaben und Umfang der Leistung

1. Der Auftraggeber beabsichtigt, für die Universitätsmedizin Frankfurt (Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie, Klinik der Anästhesie, sowie Klinik für Kardiologie/ Innere Medizin, Herzkatheterlabor) einen Vertrag über kardiotechnische Dienstleistungen inkl. Personal-, Geräte- und Verbrauchsmaterialgestellung abzuschließen. Der Umfang der Leistungen ist aus dieser Leistungsbeschreibung ersichtlich.
2. Kardiotechnische Leistungen **pro Jahr**:
 - ca. 1.200 Operationen in zwei bis drei OP-Sälen mit HLM- Betrieb, davon ca. 30 On Pump Beating Heart Eingriffe inkl. Revisionen
 - ca. 300 Eingriffe als Standby, im Wesentlichen OPCAB, davon 100 OPCAB mit Blower und Stabilizer und 50 OPCAB mit Blower und Stabilizer und Saugglocke, ca. 150 ECMO Transporte/Unterstützung/ Visiten
 - ca. 10-20 Kunsterzimplantationen
 - ca. 150 temporäre Herzunterstützung (ECMO/ ECLS)
 - ca. 5 IABP
 - ca. 3-3,5 Tage Stand- by Transapikale und Transfemorale Klappenimplantationen (>90% transfemoral)
3. Bereitstellung von Personal, siehe § 2
4. Bereitstellung bzw. Service und medizinisch-technische Überprüfung aller erforderlichen Geräte, siehe § 3, Geräte.
5. Bereitstellung bzw. Lieferung des erforderlichen Verbrauchsmaterials, siehe § 4, Verbrauchsmaterial.
6. Bereitstellung der Laborleistungen, siehe § 5, Laborleistungen.
7. Darüber hinaus erwartet der Auftraggeber Innovation, d. h. Unterstützung und Beratung über die aktuellen Entwicklungen und Trends in der Kardiotechnik und in der Kardiochirurgie.
8. Der Auftraggeber fordert eine permanente Prozessoptimierung. Nach jährlicher Prüfung und Vorlage an den Auftraggeber wird der Auftraggeber an den resultierenden Einsparungen zu 50% beteiligt. Als Bemessungsgrundlage dient der Gesamtauftragswert des Vorjahres.
9. Eine Anpassung des Leistungsumfangs an den wissenschaftlichen Fortschritt kann vom Auftraggeber verlangt werden. Die Anpassung erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.
10. Der Perfusionsservice des Auftragnehmers muss nach ISO 13485 oder gleichwertig zertifiziert sein.
11. Der Auftraggeber stellt folgendes kostenfrei zur Verfügung:
 - Entsprechende Flächen für die Geräte
 - Entsprechende Flächen für die Lagerung von Verbrauchsmaterialien
 - Bereichskleidung
 - Ein Kardiotechnikbüro möbliert
 - Reinigung der zur Verfügung gestellten Fläche
 - Die Entsorgung der gestellten und verwendeten Verbrauchsmaterialien
 - Technischer Telefonanschluss mit Grundgebühren, jedoch ohne Verbindungskosten
 - DV-Ausrüstung (PC, Drucker, Software)
 - Strom- und Wasserversorgung (inkl. Wasser-Filter)
 - Bereitschaftszimmer für Nacht- und Rufbereitschaftsdienste

§ 2 Personal

1. Der Auftragnehmer stellt für die umfassende Erbringung aller kardiotechnischer Leistungen, entsprechend dem allgemein gültigen Leistungskatalog für Kardiotechniker, fünf Vollzeit- Kardiotechniker, die für die lokalen Anforderungen eingearbeitet sind, für den Kernzeit-Betrieb zur Verfügung. Diese sind nach Auftragserteilung vor Aufnahme der Leistung zu benennen und müssen alle untenstehenden Anforderungen gemäß 1.1 – 1.7 erfüllen.
2. Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe für die fünf Kardiotechniker die entsprechenden Unterlagen abzugeben. Nach Zuschlagserteilung, jedoch vor Leistungsbeginn, müssen die vorgenannten Unterlagen für einen weiteren Kardiotechniker beigebracht werden.
3. Die personelle Mindestbesetzung von montags bis freitags während der Regelarbeitszeit sowie den geplanten Zeiten für Herzoperationen in OP-Saal 1-2 liegt bei einem Mitarbeiter pro OP-Saal plus einem Mitarbeiter pro Arbeitsplatz im Herzkatheterlabor plus einem Mitarbeiter als Springer.
Im OP werden aktuell (Februar 2025) zwei OP-Säle genutzt, dafür wären zwei Mitarbeiter (je einer pro Saal) und ein Springer für den OP ausreichend. Sollte in absehbarer Zeit ein dritter OP-Saal, ggf. auch halbtags, nutzbar sein, dann könnte dies bis Jahresfrist zunächst der Springer übernehmen.
4. Für das Standby im Herzkatheterlabor sollte eine Tagespauschale berechnet werden. Aktuell wird die Kardiotechnik bei den TAVIs (glücklicherweise) in nur weniger als einem Prozent der Fälle benötigt.
5. Die Verantwortung und Kosten für Durchführung und Nachweis von arbeitsmedizinischer Pflichtvorsorge der für die Leistungsausübung entsandten Beschäftigten des Auftragnehmers (gemäß ArbMedVV) übernimmt der Auftragnehmer. Gemäß geltendem Vorstandbeschluss des Auftraggebers zum Thema impfpräventable Infektionen erfolgt der Nachweis der Impfanforderungen durch Auftragnehmer. Zu Beginn der Dienstleistung stellt der Auftragnehmer sicher, dass die in seinem Beschäftigungsverhältnis stehenden und für den Einsatz in der Universitätsmedizin Frankfurt vorgesehenen Beschäftigten die Impfanforderungen des Auftraggebers erfüllen. Der Nachweis hierzu erfolgt über vom Auftraggeber bereitgestellte Formulare. Der Auftraggeber behandelt die ihm bereitgestellten Informationen datenschutzkonform.

Alle in der Universitätsmedizin Frankfurt entsandten Beschäftigten des Auftragnehmers haben gemäß dem geltenden Vorstandbeschluss eine Immunität gegenüber folgenden impfpräventablen Infektionen aufzuweisen:

- Hepatitis B
- Hepatitis A
- Masern/Mumps/Röteln
- Varizellen
- Tetanus/ Diphtherie/ Pertussis/ Poliomyelitis (Tdap-IPV)
- Influenza (bei Beschäftigung während der Influenzasaison)

Die in der Universitätsmedizin Frankfurt entsandten Beschäftigten des Auftragnehmers müssen sich schriftlich zur Einhaltung des Hygieneplans der Universitätsmedizin Frankfurt verpflichten. Hierzu informiert der Auftraggeber mittels seiner Fachkräfte für Krankenhaushygiene die Hygienefachkraft des Auftragnehmers über den geltenden Inhalt des Hygieneplans des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat zu garantieren, dass alle in der Universitätsmedizin Frankfurt entsandten Beschäftigten fachlich so qualifiziert sind, dass sie die Vorgaben des Hygieneplans des Auftraggebers jederzeit erfüllen. Das erforderliche Verbrauchsmaterial zur Umsetzung in Verbindung mit der Erfüllung des geltenden Hygieneplans stellt der Auftraggeber.

Folgende Anforderungen müssen von den Kardiotechnikern erfüllt werden:

- 1.1 Abschluss an der Akademie für Kardiotechnik in Berlin und/oder Ingenieursdiplom für Biomedizinische Technik / Medizintechnik / Bio- Ingenieurwesen Perfusionstechnik / oder (gleichzusetzen) langjährige Erfahrung (mindestens 10 Jahre) mit Nachweis der entsprechenden praktischen Tätigkeiten und Referenzen, vorzugsweise Absolventen mit einer Anästhesie- und Intensivausbildung. Im Allgemeinen wird ein Zertifikat nach EBCP erwartet.
 - 1.2 Erfahrung aus mehr als 500 selbständig und eigenverantwortlich durchgeführten Perfusion mit der HLM.
 - 1.3 Leitung mit organisatorischer und personeller Leitungserfahrung
 - 1.4 Erfahrung mit PC-gestützten Datenbanksystemen in der Herzchirurgie.
 - 1.5 Allgemeine PC- und Netzwerkkennnisse (Windows office).
 - 1.6 Erfahrung im Umgang mit den Systemen:
 - Ventricel Assist Device (VAD)
 - INTRA AORTALE BALLONPUMPE (IABP)
 - ECMO/ECLS
 - Minimal-invasive Herzchirurgie
 - Intraoperative Hämofiltration, Postfiltration
 - spezielle Perfusionstechniken nach Anforderung der Klinik/ Abteilung
 - 1.7 Schulung gem. MedGV und MPG an den vertragsgemäß einzusetzenden Geräten
- I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die kontinuierliche Bereitschaft im Regel- und Rufdienst und die Vertretung ohne jegliche Unterbrechung, auch im Notfall außerhalb der normalen Kernzeiten zu stellen.
- Abzudecken sind von Montag bis Freitag (außer Sonn- und Feiertage) die Kernzeiten von 07:30Uhr bis 16:00 Uhr für zwei OP Säle (inkl. Herzkatheterlabor), von 07:30Uhr bis 18:00 für einen und von 07:30Uhr bis 20:00 für einen OP Saal, sowie die Rufdienstzeiten bis zum Beginn des nächsten Regeldienstes, bzw. an Wochenenden und Feiertagen.
- Ausfälle durch Urlaub, Krankheit, Kündigung etc. sind vom Auftragnehmer zu kompensieren. Bei Steigerung der Leistungszahlen ist der Personalbedarf entsprechend anzugleichen. Änderungen der Rahmenbetriebszeiten der Operationssäle durch den Auftraggeber sind abhängig von strukturellen Bedingungen (OP-Zahlen, OP-Dauer, Komplexität etc. und Arbeitszeitrahmenbedingungen) möglich. Überziehung der Regelarbeitszeiten sind im universitären Bereich mit komplexen Eingriffen und vielen Notfällen mitzutragen. Als Serviceleistung wird die Erreichbarkeit eines zweiten Kardiotechnikers für akute Notfälle außerhalb der Regelarbeitszeit erwartet.
- Um den Einsatz bzw. Ersatz von qualifizierten kardiotechnischen Mitarbeitern sicherzustellen, muss der Auftragnehmer mindestens 15 Kardiotechniker unter Vertrag haben, um genügend Flexibilität für die Organisation des Springerpools zu haben, die als Springer nominierten Kardiotechniker müssen mit den lokalen Gegebenheiten der Universitätsmedizin Frankfurt vertraut sein.
- Da mit den derzeit in der Kardiotechnik beschäftigten Mitarbeitern/innen eine sehr gute Zusammenarbeit besteht, wie auch viele technische Fragen und Details über Jahre etabliert und eingeübt wurden, ist für einen reibungslosen Übergang die komplette oder teilweise Übernahme des derzeitigen Kardiotechnikteams sinnvoll.
- Im Falle einer Neueinstellung von Mitarbeitern muss eine zwei- bis dreimonatige Einarbeitungszeit eingeplant werden. Die Anleitung erfolgt vorwiegend durch den Arbeitsgruppenleiter.
- Der Auftragnehmer garantiert die Übernahme der bisher vorhandenen Fachexpertise und Qualitätsstandards, insbesondere für den Fall, dass im Falle eines Anbieterwechsels keine Personalkontinuität besteht.

3. Mit den eingesetzten Kardiotechnikern muss eine problemlose mündliche und schriftliche Verständigung in deutscher Sprache möglich sein.
4. Der Auftraggeber ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers gegenüber im Rahmen des Dienstleistungsverhältnisses fachlich weisungsbefugt.

§ 3 Geräte

1. Der Auftragnehmer stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte zur Verfügung. In der Anlage 1 ist die derzeitige Geräteausstattung aufgeführt, an der sich der vorgesehene Gerätebestand die der Auftragnehmer zur Verfügung stellen muss, orientieren soll. Diese Geräte sind mit dem Angebot darzustellen.
Alle Geräte müssen der neuesten Gerätegeneration, die zwingend den neuesten medizinischen Standard haben müssen und den Auflagen des MPG entsprechen. Die Pflichten nach § 3 Ziffer 2 bis 5 gelten für alle Geräte. Der Bieter muss die Liste entsprechend den vorgegebenen Spalten ergänzen und die vollständige Anlage 1 Liste **mit dem Angebot** abgeben. Die Anlage 1 ist hierfür ausgefüllt einzureichen.
2. Die permanente technische und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Geräte hat der Auftragnehmer sicher zu stellen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die Betreiber- und Anwenderpflichten nach der MedGV bzw. BetreibV des MPG und den sonstigen Auflagen und Richtlinien nach den Regeln der Technik und der Unfallverhütung. Er sorgt für die Wartung und Durchführung der sicherheitstechnischen Untersuchungen für alle Geräte der Anlage 1 gemäß der MedGV und BetreibV des MPG und kommt für alle Reparaturen an diesen Geräten auf.
4. Alle Geräte müssen gegen Schaden und Verlust vom Auftragnehmer versichert sein.
5. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass bei Verlust oder Defekt innerhalb 24 Stunden ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Verbrauchsmaterial

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 aufgeführten Verbrauchsmaterialien zeit- und bedarfsgerecht bereitzustellen. Es dürfen nur die Qualitäten, die durch die genannten „Leitfabrikate“ definiert sind, bereitgestellt/ eingesetzt werden. Die Auswahl der Verbrauchsmaterialien für den OP erfolgt ausschließlich in Absprache mit dem Direktor der Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie, und für den Einsatz im Herzkatheterlabor mit dem Direktoren der Klinik für Herz-Gefäßchirurgie, sowie dem Direktor der Klinik für Kardiologie. Der Auftragnehmer kann zu den in Anlage 2 genannten Artikeln gleichwertige alternativen aus ökonomischen Gründen anbieten und dies in Spalte 7 der Anlage 2 angeben. Erfolgt dort kein Eintrag, gilt das in den Spalten 3 – 5 eingetragene Produkt als vereinbart. Die Anlage 2 muss **mit dem Angebot** abgegeben werden. Werden keine gleichwertigen Artikel angeboten führt das zum Ausschluss des Angebots.
2. Für die sachgerechte Lagerung, die ausreichende Bestandsführung, die Beachtung der Verfallsdaten und die Einhaltung der MPG-Bestimmungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Bedarf kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auf die vorhandene logistische Versorgung des Kommissionierungslagers (just in Time-Belieferung) zugegriffen werden.
3. Die Haftung für Verlust und Zerstörung der Verbrauchsmaterialien trägt der Auftragnehmer, soweit nicht ein Verschulden des Auftraggebers vorliegt.
4. Die Verbrauchsmaterialien sind dienstags bis donnerstags an die Zentrale Warenannahme der Universitätsmedizin Frankfurt zu liefern. Die Lieferung an die Bedarfsstelle erfolgt kostenfrei durch das Universitätsmedizin Frankfurt. Entsprechende Umverpackungen sind nach der Lieferung sofort wieder mitzunehmen.

Universitätsmedizin Frankfurt
Zentrale Warenannahme
Haus 35C, UG
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt

§ 5 Laborleistungen

1. Der Auftragnehmer ist zur Bereitstellung der Verbrauchsmaterialien und Geräte, welche für die Erbringung der ACT Messungen erforderlich sind, verpflichtet (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Erfahrungswerte haben gezeigt, dass in der Regel pro Patient 10-15 ACT Messungen anfallen. Die Universitätsmedizin Frankfurt behält sich vor die ACT Messungen in Eigenleistung zu übernehmen. Frühestens ist dies jedoch 1 Jahr nach Vertragsbeginn möglich. Die geforderten Qualitätsanforderungen, insbesondere die Kalibrierung, ist durch den Auftragnehmer regelmäßig vorzunehmen und nachzuhalten.
2. Weiterhin ist der Auftragnehmer zur Bereitstellung der Verbrauchsmaterialien und Geräte welche für die Erbringung der Coaguchecks PTT- Messungen erforderlich sind, verpflichtet (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Erfahrungswerte haben gezeigt, dass im Jahr durchschnittlich 1.200 Coagucheck PTT Messungen anfallen. Die geforderten Qualitätsanforderungen, insbesondere die Kalibrierung, ist durch den Auftragnehmer regelmäßig vorzunehmen und nachzuhalten.